

Zeitschrift:	Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse
Herausgeber:	Verband Schweizerischer Privatschulen
Band:	31 (1958-1959)
Heft:	7
Artikel:	Revision des Berufsbildungsgesetzes?
Autor:	Schätzle, Otto
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-850971

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Es wäre weder gerecht noch klug, lediglich festzustellen, was unsere Schule getan hat und was für Anforderungen der künftige Beruf an die Schülerinnen stellen wird. Es gilt auch hier der Grundsatz: zuerst fange man bei sich selber an zu arbeiten. Die Laborantinnenschule am Juventus-Institut ist sich bewußt, daß wohl ein schöner Aufbau vorhanden ist, daß es aber gilt, eine ständige Weiterentwicklung aufrecht zu erhalten. Die Ausbildung von medizinischen Laborantinnen fällt in vielen Beziehungen aus dem üblichen Rahmen der Berufsschulen. Sie weist in Theorie und Labor viele Besonderheiten auf und es kann nur sehr beschränkt auf die allgemeinen Grundsätze unserer höheren Schulen gegriffen werden. Im übrigen müssen Schulleitung und Lehrer den geeigneten Weg selbst suchen.

Jeder Kurs und jede einzelne Schülerin bieten uns Gelegenheit zu neuen Erfahrungen, die es für die Zukunft auszunützen gilt. Es ist auch im Schulwesen so: Stillstand wäre Rückgang. Eine ständige

Weiterentwicklung ist aber noch aus anderen Gründen nötig. Die medizinischen Wissenschaften, besonders von Seiten der physiologischen und medizinischen Chemie her, sind in einer intensiven Entwicklung begriffen, die laufend zu neuen Untersuchungsmethoden führt. Die einschlägigen Laboratorien brauchen Laborantinnen, die sich daran beteiligen und die Medizin benötigt Laborantinnen, die die neuen Methoden kennen. Wohl können wir unsere Schülerinnen nicht für Dinge ausbilden, die erst später erforscht werden, aber es ist eine Selbstverständlichkeit, daß die Schule mit den modernen Erfordernissen Schritt hält und das vermittelt, was heute schon in der Praxis Eingang findet.

So kommt es, daß die Laborantinnenschule in einer ständigen Entwicklung begriffen ist, eben in dem Sinne einer Verwertung ihrer Erfahrungen im Unterricht und für die laufende Anpassung an die Anforderungen des angestrebten Berufes.

Dr. S. Wehrli

Revision des Berufsbildungsgesetzes?

Bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstößen im Nationalrat hat der Chef des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements, Bundespräsident Dr. Thomas Holenstein, auf eine mögliche Revision des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung vom Jahre 1930 hingewiesen. Im großen und ganzen hat sich dieses Gesetz in der ganzen Schweiz sehr gut bewährt. Indessen sind nun doch (seit dem Inkrafttreten am 1. Januar 1933) volle 25 Jahre ins Land gezogen, so daß sich eine ernsthafte Überprüfung des Gesetzes allmählich aufdrängt. Die rasche technische Entwicklung während und namentlich auch nach dem zweiten Weltkriege und auch umfassende Neuerungen im gesamten Wirtschaftsleben bedingen eine zeitgemäße Anpassung. Eine entscheidende Rolle spielt dabei auch die unaufhaltsame *Automatisierung*, denn diese hat in zahlreichen Berufen strukturelle Veränderungen zur Folge.

Diese wirken sich auch bei der *Ausbildung der Lehrlinge* aus, und man muß gewissenhaft überprüfen, wie weit einzelne Bestimmungen in absehbarer Zeit den heutigen Verhältnissen angepaßt werden sollen. Wie das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in seinem Rundschreiben mit Recht betont, geht es vor allem auch darum, *neue Wege der Berufsbildung* aufzudecken und dabei auch dem allgemeinen Mangel an qualifiziertem beruflichem Nachwuchs gebührend Rechnung zu

tragen. Die *Rekrutierungsbasis für geschulte Arbeitskräfte* muß verbreitert werden. Strebsamen und bildungsbeflissen Werktätigen muß aber ebenso sehr der berufliche Aufstieg erleichtert werden. Wenn man an den höchst empfindlichen Mangel an gründlich vorgebildeten Technikern denkt, wird jedermann die Notwendigkeit einer Revision des Berufsbildungsgesetzes ohne weiteres verstehen.

Eine solche Arbeit jedoch bedarf einer umfassenden Abklärung aller Gegebenheiten und der Auswirkungen allfälliger einschneidender Änderungen. Es ist zu begrüßen, daß zunächst die Vorschläge der interessierten Berufsverbände und der Kantonsregierungen eingeholt wurden. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit wollte insbesondere wissen, welche Erfahrungen mit dem bisherigen Bundesgesetz gesammelt wurden und welche Postulate sich angesichts einer Gesamtrevision aufdrängen. Es besteht kein Zweifel, daß in gewissen Berufen bemerkenswerte technische Neuerungen zu verzeichnen sind und daß die damit verbundenen *Anpassungen bei der Ausbildung des beruflichen Nachwuchses* gesetzlich verankert werden müssen. Da die Ausführung des Bundesgesetzes eine Angelegenheit der *Kantone* ist, haben diese hier wie die einzelnen Berufsverbände ein maßgebendes Wort mitzureden. Die zuständigen kantonalen Behörden (Lehrlingsamt, Volkswirtschaftsdepartement usw.) wissen um die allfälligen Nach-

teile bestimmter Richtlinien und der festgelegten Organisation bei der Durchführung der Ausbildung und der Lehrabschlußprüfungen.

Uns scheint unerlässlich zu sein, daß mit dieser Revision auch die Möglichkeiten einer *umfassenderen finanziellen Hilfe in Notfällen* geprüft werden. Die Weiterbildung nach der Berufslehre kann auch auf irgend eine Art einbezogen werden, wenn auch das Gesetz sich in erster Linie mit der beruflichen Ausbildung während der Lehre befaßt. Die Praxis mit der fortschreitenden Automation weist jedoch einen spürbaren Mangel nicht nur an gelernten, sondern auch an *qualifizierten* Arbeitskräften auf, und diese sollen in Zukunft den Weg geebnet finden zur zielbewußten Weiterbildung. Wir denken dabei insbesondere auch an den Besuch von speziellen Fachkursen und das Studium an den technischen Mittelschulen. *Der Bund wird und muß in dieser Beziehung unbedingt mehr tun*, wenn einem für die Volkswirtschaft unseres Landes bedeutungsvollen Mangel an ausgewiesenen technischem Personal wirksam abgeholfen werden soll.

Viele begabte junge Männer würden gerne nach erfolgreicher Berufslehre die beruflichen Kenntnisse an längeren Fachkursen vervollkommen oder das in der Regel dreijährige Studium an einem Technikum beginnen. Allein die *finanziellen Voraussetzungen* erlauben eine solche Laufbahn nicht. Das revidierte Bundesgesetz könnte den Rahmen einer willkommenen Hilfe festlegen und namentlich den Technikumsbesuch mit in die weitgespann-

te Berufsausbildung einbeziehen. Die Kantone besitzen heute eine langjährige Erfahrung, so daß sie in der Lage sein werden, jene Neuerungen anzuregen, die unbedingt zur Vervollkommenung in den werktätigen Berufen gehören. Auch auf dem kaufmännischen Sektor können aktuelle Postulate mitberücksichtigt werden. Schließlich ist es auch eine ebenso dringende wie vornehme Sache der Berufsverbände, der Wissenschaft und der Praxis — und last not least auch der Berufsschulen! — hier richtungweisend mitzureden und diese keineswegs leichte Gesetzesrevision durch Anregungen zu erleichtern.

Eine große Expertenkommission wird die eingegangenen Vorschläge mit aller Gewissenhaftigkeit prüfen, nachdem zuvor noch eine Anzahl Unterausschüsse (mit Zuzug von maßgebenden Fachleuten) die Postulate studiert haben werden. Schließlich wird das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement selbst auch noch Stellung beziehen wollen, bevor die Bundesversammlung an die entscheidende Gesetzesrevision herantreten kann. *Schule und Praxis* — und ganz besonders auch die Lehrmeister und die in der Lehre stehende Jugend — sehen dieser notwendigen Gesetzesrevision mit größtem Interesse entgegen und hoffen, daß sich die unerlässlichen Vorarbeiten nicht allzu lange hinziehen werden.

Die heutige Zeit drängt nach einer vernünftigen Anpassung an die durch die technische Entwicklung bedingten Verhältnisse.

Otto Schätzle

Farben im Raum als Bildungswert

Von Dr. Heinrich Frieling

Leiter des Instituts für Farbenpsychologie,
Marquartstein (Obb.)

Farben in unserer Umgebung sind keineswegs zufällige und zusätzliche Eigenschaften, sondern eigene Raumelemente. Sie wirken deshalb auf den Menschen, weil der Mensch innerlich gleichsam auf Farbreize «geeicht» ist. Im Sinne *Goethes* könnte das Licht nicht auf uns wirken, wenn nicht «das Auge sonnenhaft» wäre, d. h. diesem Außen ein entsprechendes Innen entgegensezte. Ebenso ist es mit den Farbreizen, deren physikalische Ursachen keineswegs echte Ur-Sachen sind. Denn das menschliche Auge kann die Empfindung «gelb» haben, wenn nur eine einzige elektromagnetische Schwingungsenergie aus dem Bereich der Natrium-D-Linie mit scharf definierbarer Wellenlänge und Frequenz wirkt — und es kann dieselbe Empfin-

dung haben, wenn annähernd die gesamte, optisch wirksame strahlende Energie (das ganze Lichtspektrum), nur durch einen Gelbfilter am kurzweligen Ende leicht verkürzt, einwirkt. Das Auge kann sogar «rot» oder irgendeine andere Farbe empfinden, wenn kein physikalischer Reiz mit den entsprechenden Schwingungseigenschaften energetisch wirkt. So erscheint uns ein weißes Blatt Papier rot, wenn wir vorher dem Einfluß grün erscheinender Reize unterlegen waren und umgekehrt: Jeder einseitige Farbreiz, habe er nun physikalisch verschiedene Ursachen, bewirkt das subjektive Empfinden der *Kontrastfarbe*, auf die *Goethe* seinen Farbenkreis aufgebaut hat und die im Gewand der nur wenig abweichenden Komplementärfarbe (spektral) oder